

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Philologische Fakultät

Institut für Slavistik

**Studienordnung für das Hauptfach Westslavistik  
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

**Vom 12. April 2000**

---

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 14.09.1999 folgende Studienordnung erlassen.  
(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

**II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

**III. Prüfungsvorleistungen**

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

#### **IV. Weitere Bestimmungen**

§ 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

#### **Anlage**

Studienablaufplan

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 das Studium des Hauptfaches Westslavistik (mit den Disziplinen Polonistik, Bohemistik und Slovakistik) im Studiengang Magister Artium am Institut für Slavistik der Universität Leipzig. Diese Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Westslavistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind:

- Kenntnisse einer modernen Fremdsprache        sowie
- Kenntnisse in Latein

Die o. g. Kenntnisse einer modernen Fremdsprache sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Der Kenntnissnachweis in Latein ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme, spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung, zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

### **§ 3 Studienbeginn**

Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.

Bei ausreichenden Kenntnissen in der ersten gewählten Sprache kann das Studium nach Rücksprache mit dem zuständigen Studienfachberater auch im Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Studienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach neun Semester. Ein mindestens dreimonatiger Studienaufenthalt auf polnischem, tschechischem oder slovakischem Sprachgebiet wird dringend empfohlen.

## **§ 5 Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen (V)  
Seminare (S)  
Übungen (Ü)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird empfohlen.

## **§ 6 Studienziele**

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen, neuesten Forschungsergebnisse und Veränderungen im Fach Westslavistik die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der westslavistischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

## **§ 7 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Westslavistik ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

Wurde bis zum Beginn des dritten Semesters kein Leistungsnachweis erbracht, muss der Studierende im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 8 Umfang des Studiums**

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 72 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 36 SWS auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

## **II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

### **§ 9 Bereiche des Studiums**

Das Hauptfach Westslavistik schließt als Disziplinen Polonistik, Bohemistik und Slovakistik ein, wobei Polonistik oder Bohemistik als Schwerpunktdisziplin gewählt werden kann, und setzt sich aus drei Bereichen zusammen, die sich in Teilgebiete gliedern:

1. Sprachwissenschaft
  - Synchrone Linguistik
  - Diachrone Linguistik
  - Sprachvergleich
2. Literaturwissenschaft/Kulturstudien
  - Literaturtheorie
  - Westslavische Literaturen in Geschichte und Gegenwart
  - Westslavische Kulturen in Geschichte und Gegenwart
  - Komparatistik
3. Sprachpraxis
  - Erste Sprache
  - Zweite Sprache
  - Dritte Sprache

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der drei Bereiche wie folgt verteilt:

- 10 SWS Sprachwissenschaft
- 10 SWS Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- 16 SWS Sprachpraxis

Im Hauptstudium des Hauptfaches müssen die Studierenden durch Schwerpunktbildung (vgl. § 10) eine Gewichtung zwischen den Bereichen Sprachwissenschaft und

Literaturwissenschaft/Kulturstudien selbst vornehmen.

## **§ 10 Aufbau des Studiums**

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterabschlussprüfung abgeschlossen.

Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach Westslavistik berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Die Abschlussprüfung im ersten Hauptfach wird als Blockprüfung abgelegt. Im zweiten Hauptfach kann sie studienbegleitend erfolgen; sie ist in diesem Falle nicht an die Abgabe der Magisterarbeit gebunden.

Die im Studienablaufplan enthaltenen Angaben hinsichtlich der Untergliederung in Teilgebiete und deren Anteil am Gesamtstundenvolumen gelten als verbindlich.

### (1) Grundstudium

Der Gesamtumfang des Grundstudiums beträgt 36 SWS. Es sind Veranstaltungen aus allen Bereichen mit dem folgenden Umfang an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu studieren:

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Sprachwissenschaft	8 SWS	2 SWS
Literaturwissenschaft/Kulturstudien	8 SWS	2 SWS
Sprachpraxis	16 SWS	-

### (2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS.

Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung zwischen den Bereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft/Kulturstudien vornehmen, d.h. sie müssen entscheiden, in welchem der beiden Bereiche sie die Magisterarbeit schreiben wollen, wenn Westslavistik als erstes Hauptfach gewählt wurde. Dieser Bereich heißt Schwerpunktbereich und ist mit einem Stundenumfang von 18 SWS zu studieren, der Sekundärbereich mit einem Stundenumfang von 10 SWS. Dabei gelten die folgenden Anteile von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Schwerpunktbereich	8 SWS	10 SWS
Sekundärbereich	4 SWS	6 SWS
Sprachpraxis	8 SWS	-

### III. Prüfungsvorleistungen

#### § 11

##### Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Westslavistik sind vier Leistungsnachweise wie folgt:
  - 1 Leistungsnachweis Sprachwissenschaft
  - 2 Leistungsnachweise Literaturwissenschaft/Kulturstudien (Teilgebiete *Einführung in die westslavischen Literaturen und Kulturen* und *Tschechische/slovakische oder polnische Literatur (ausgewählte Themen)*)
  - 1 Leistungsnachweis Sprachpraxis (mit anteiligem Kenntnissnachweis in erster und zweiter Sprache)
  
- (2) Leistungsnachweise in Sprachwissenschaft oder in Literaturwissenschaft/Kulturstudien können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form eines schriftlich abgefassten Referates oder einer Hausarbeit oder einer Klausur erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den Bereichen bzw. den gewählten Teilgebieten. Leistungsnachweise in Sprachpraxis werden in Form einer Klausur erworben.  
Ein Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft oder in Literaturwissenschaft/Kulturstudien ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.
  
- (3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
  
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

#### § 12

##### Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach Westslavistik sind

folgende Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:

- 1 Leistungsnachweis Sprachpraxis (mit anteiligem Kenntnissnachweis in 2. und 3. Sprache)
- 2 Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich
- 1 Leistungsnachweis im Sekundärbereich

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 - 4.

#### **IV. Weitere Bestimmungen**

##### **§ 13**

##### **Studienangebot**

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

##### **§ 14**

##### **Anrechnung von Studienleistungen**

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998.

##### **§ 15**

##### **Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998 oder später ihr Studium des Hauptfaches Westslavistik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

##### **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 12.07.1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 14.09.1999.

Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 15.12.1999 (Az.: 2-7831-12/12-7) bestätigt.

Sie tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 12. April 2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor

## Anlage zur Studienordnung Hauptfach Westslavistik

### Studienablaufplan (Empfehlung)

("L" steht für Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden *kann*, die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise wird durch §§ 11/12 geregelt.)

### Grundstudium

#### Sprachwissenschaft

					Empfohlene Semester
Einführung in die Sprachwissenschaft	2 SWS	S	Pf.		1.-2.
Synchrone Linguistik 1. Sprache	2 SWS	V	Pf.	L	2.-3.
	2 SWS	S	Wpf.		3.-4.
Synchrone Linguistik 2. Sprache	4 SWS	V/S	Pf.	L	3.-4.

#### Literaturwissenschaft/Kulturstudien

Einführung in die westslavischen Literaturen und Kulturen (Kulturstudien)	2 SWS	V/S	Pf.	L	1.-2.
Polnische Literatur	2 SWS	V	Pf.		2.-4.
Tschechische/slovakische Literatur	2 SWS	V	Pf.		2.-4.
Einführung in die Literaturwissenschaft: ProS I: Theoretische Grundlagen/analytische Praxis (tschechische/slovakische und polnische Literatur)	2 SWS	V/S	Pf.		1.-2.
ProS II : Tschechische/slovakische oder polnische Literatur (ausgewählte Themen)	2 SWS	V/S	Wpf.	L	2.-4.

#### Sprachpraxis

1. Sprache:					
Kurs Fortgeschrittene I	2 SWS	Ü	Pf.		1.
Kurs Fortgeschrittene II	2 SWS	Ü	Pf.		2.
Kurs Fortgeschrittene III - Übersetzen	2 SWS	Ü	Pf.		3.
Kurs Fortgeschrittene IV - Übersetzen	2 SWS	Ü	Pf.	L*	4.
2. Sprache:					
Elementarkurs I	2 SWS	Ü	Pf.		1.
Elementarkurs II	2 SWS	Ü	Pf.		2.
Aufbaukurs I	2 SWS	Ü	Pf.		3.
Aufbaukurs II	2 SWS	Ü	Pf.	L*	4.

---

\* Der Leistungsnachweis Sprachpraxis setzt sich aus den Teilleistungen beider Sprachen zusammen.

## Hauptstudium

### Sprachwissenschaft (Schwerpunktbereich)

Altkirchenslavisch	2 SWS	V/S	Pf.		5.-7.
Diachrone Linguistik (1., 2. oder 3. Sprache)	2 SWS	V/S	Wpf.		5.-7.
Synchrone Linguistik 1. Sprache	2 SWS	V/S	Pf.	L	5.-6.
	2 SWS	S	Wpf.		7.-8.
Synchrone Linguistik 2. Sprache	2 SWS	V/S	Pf.	L	5.-6.
	2 SWS	S	Wpf.		7.-8.
Synchrone Linguistik 3. Sprache	2 SWS	V/S	Pf.		6.-8.
Sprachvergleich	4 SWS	S	Wpf.	L	6.-8.

### Sprachwissenschaft (Sekundärbereich)

Diachrone Linguistik (1., 2. oder 3. Sprache)	2 SWS	V/S	Pf.		5.-7.
Synchrone Linguistik 1. Sprache	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-6.
Synchrone Linguistik 2. Sprache	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-6.
Synchrone Linguistik 3. Sprache	2 SWS	V/S	Pf.		5.-7.
Sprachvergleich	2 SWS	S	Wpf.	L	6.-8.

### Literaturwissenschaft/Kulturstudien (Schwerpunktbereich)

Polnische Literatur (19. Jh./Gegenwart)	2 SWS	V/S	Pf.		5.-7.
Tschechische/slovakische Literatur (19. Jh./Gegenwart)	2 SWS	V/S	Pf.		5.-7.
Ältere polnische Literatur	2 SWS	V/S	Pf.	L	5.-7.
Ältere tschechische Literatur	2 SWS	V/S	Pf.	L	5.-7.
Polnische Literatur (ausgewählte Themen)	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-8.
Tschechische/slovakische Literatur (ausgewählte Themen)	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-8.
Ausgewählte Probleme der westslavistischen Literaturwissenschaft	4 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-8.
Spezialprobleme der westslavischen Kulturgeschichte/ Geschichte oder Westslavistische Komparatistik (ausgewählte Themen)	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-8.

### Literaturwissenschaft/Kulturstudien (Sekundärbereich)

Polnische Literatur	2 SWS	V/S	Pf.	L	5.-7.
Tschechische/slovakische Literatur	2 SWS	V/S	Pf.	L	5.-7.
Ältere polnische oder tschechische Literatur	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-8.
Ausgewählte Probleme der westslavistischen Literaturwissenschaft	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-8.
Spezialprobleme der westslavischen Kulturgeschichte/ Geschichte oder Westslavistische Komparatistik (ausgewählte Themen)	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-8.

### Sprachpraxis

2. Sprache Aufbaukurs III	2 SWS	Ü	Pf.	L*	5.-6.
------------------------------	-------	---	-----	----	-------

3. Sprache					
Elementarkurs I	2 SWS	Ü	Pf.	L*	5.
Elementarkurs II	2 SWS	Ü	Pf.		6.
Aufbaukurs I	2 SWS	Ü	Pf.		7.

---

\* Der Leistungsnachweis Sprachpraxis setzt sich aus den Teilleistungen beider Sprachen zusammen.

## V. Anlagen

### Hauptfach

#### **Anlage Nr. 27 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach Westslavistik**

---

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 14.09.1999 folgende Anlage Nr. 27 zur Magister-rahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach Westslavistik erlassen:

#### **1. Fächerkombinationen**

Das Hauptfach Westslavistik kann nicht mit zwei der nachfolgenden slavistischen Nebenfächer kombiniert werden, wohl aber mit einem von diesen: Bulgaristik, Russistik, Sorabistik. Es ist nicht kombinierbar mit den Hauptfächern Südslavistik und Ostslavistik sowie den Nebenfächern Polonistik und Bohemistik/Slovakistik.

#### **2. Zulassungsvoraussetzungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

- 1 Leistungsnachweis Sprachwissenschaft
- 2 Leistungsnachweise Literaturwissenschaft/Kulturstudien (Teilgebiete *Einführung in die westslavischen Literaturen und Kulturen* und *Tschechische/slovakische und polnische Literatur (ausgewählte Themen)*)
- 1 Leistungsnachweis Sprachpraxis (mit anteiligem Kenntnissnachweis in erster und zweiter Sprache)

Außerdem ist der Kenntnissnachweis in Latein gemäß § 2 der Studienordnung zu erbringen.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

- 2 Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich
- 1 Leistungsnachweis im Sekundärbereich
- 1 Leistungsnachweis Sprachpraxis (mit anteiligem Kenntnissnachweis in 2. und 3. Sprache)

### 3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Westslavistik zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Westslavistik aus drei Prüfungsleistungen:

- einer Klausur (180 Minuten) in Sprachpraxis (1. und 2. Sprache)
- einer Klausur (180 Minuten) wahlweise in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien  
Die Klausur kann durch zwei prüfungsrelevante Studienleistungen in Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien nach § 7 Abs. 4 MARPO ersetzt werden.
- einer mündlichen Prüfung (40 bis 60 Minuten) in dem Bereich (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien), der nicht in der Klausur bzw. für die prüfungsrelevante Studienleistung gewählt wurde.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 - 25)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Westslavistik aus:

- der Magisterarbeit,  
wenn Westslavistik als erstes Hauptfach gewählt wurde,  
und aus
- drei Prüfungsleistungen:
  - o einer Klausur (240 Minuten) in Sprachpraxis (1., 2. und 3. Sprache)
  - o einer Klausur (240 Minuten) im Schwerpunktbereich (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien)

C einer mündlichen Prüfung (40 bis 60 Minuten) im Sekundärbereich

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

- 3.3.2. Dem Kandidaten ist auf Antrag und nach Anhörung des Betreuers zu gestatten, die Magisterarbeit auch in Polnisch, Tschechisch oder Slowakisch abzufassen.
- 3.3.3. Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung - maximal 50 % - werden in einer der genannten Sprachen abgelegt.

Diese Anlage Nr. 27 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach Westslavistik tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 15.12.1999 (Az.: 2-7831-12/12-7) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 12. April 2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor